

Diese Dissertation zeigt, daß nicht nur das direkte Angehen aktueller Probleme, sondern auch die Gesamtdarstellung eines längst „etablierten“ Rechtsinstitutes Theorie und Praxis des Kirchenrechtes befruchten und für dessen Reform Anregungen geben kann. Der Verfasser untersucht Begriffe, Arten und Erfordernisse des Geständnisses, seinen Ablauf und seine Stellung im Beweisverfahren; von besonderer Wichtigkeit sind die Abschnitte über die Würdigung des Geständnisses und seine Rolle in den einzelnen Arten von Eheverfahren. Der kirchliche Richter erhält auf viele Fragen und Schwierigkeiten klare und erschöpfende Auskunft, belegt mit reichem Material aus Rota-Urteilen, denen aber keine unberechtigte Gloriele verliehen wird.

Uhrmann kommt zum interessanten Ergebnis, daß die kirchliche Ehejudikatur einen eigenen, erweiterten Geständnisbegriff entwickelt hat, der sich von dem des CIC unterscheidet. Er warnt vor einer Abwertung des gerichtlichen Geständnisses im Eheprozeß, aber auch vor seiner Überwertung, als ob es für ein Nichtigkeitsurteil in Simulationsprozessen unerlässlich sei. Das außergerichtliche Geständnis hingegen sei nicht nur Stütze eines auf anderem Wege zu erbringenden Beweises, sondern meist das stärkste Indiz. Daß sich der Autor des verlockenden Eingehens auf materialrechtliche Diskussionen (etwa über Simulation, Furcht und Zwang, Impotenz) enthält, ist eher ein Vorteil. Ein Sachverzeichnis hätte die Benützbarekeit des Buches als Nachschlagewerk erhöht, doch wird man auch an Hand des ausführlichen Inhaltsverzeichnisses genügend Hinweise finden. Ja es lohnt sich die Lektüre des Buches als Ganzes.

Graz Hans Heimerl

ROMITA FLORENTIUS (Hg.), *Concilii Oecumenici Vaticani II Constitutiones, Decreta, Declarationes*. (VIII u. 726.) Desclée & Co., Rom 1967. Linson L 6000.—.

Vorliegende Sammlung hat zwar nicht den Charakter einer amtlichen Veröffentlichung, beruft sich aber darauf, eine definitive Ausgabe nach dem offiziellen lateinischen, in den AAS veröffentlichten Text zu sein. In dem übersichtlichen und sauberen Druck wird jeweils die Seitenzahl der AAS vermerkt. Auf dem breiten Rand, der Platz für persönliche Anmerkungen bietet, sind unabhängig von den „Tituli“ oder „Numeri“ der offiziellen Ausgabe in durchgehender Zählung Randziffern mit kurzen Inhaltsangaben angebracht, wodurch das Auffinden der gesuchten Textstellen wesentlich erleichtert wird. Als Anhang sind die zwei als Motuproprio erlassenen Durchführungsbestimmungen „De Episcoporum muneribus“ und „Ecclesiae sanctae“ beigegeben. Dem Textteil von 516 Seiten folgen 210 Seiten mit 18 Indices: 3 Indices chronologici, 2 In-

dices formales externi, der Index rerum mit 5 Unterteilungen sowie der Index citationum locorum mit 8 Unterteilungen. In diesen Übersichten scheint mir auch die große Stärke und der Wert des Buches zu liegen; besonders der Index rerum ist derart ausführlich, daß er eine Konkordanz oder Synopse ersetzen kann. Jedem Dokument ist außerdem ein „Werdegang“ vorausgeschickt, der das oft mühsame Entstehen der Dokumente anschaulich macht. Der Herausgeber, Subsekretär der Konzilskongregation, nahm als „Peritus“ am II. Vatikanum teil; er ist darum für diese aufschlußreichen Bemerkungen besonders berufen und befugt. Die Sammlung wurde laut Untertitel herausgegeben „ad usum scientificum, asceticum et pastoralem Clericorum et Laicorum“; besonders für die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem letzten Konzil (oder mit den Konzilien überhaupt) kann sie lateinkundigen Klerikern und Laien tatsächlich wertvolle Dienste leisten.

Linz

Peter Gradauer

PRIMETSHOFER BRUNO, *Rechtsgeschichte der gemischten Ehen in Österreich und Ungarn (1781—1841)*. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Kirche und Staat. (Kirche und Recht, Bd. 6.) (XVII und 184.) Verlag Herder, Wien 1967. Kart. S 98.—, DM/sfr 15.80.

Der Professor für Kirchenrecht an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Hochschule in Linz legt im Rahmen der Beihefte zum österreichischen Archiv für Kirchenrecht eine Arbeit über die vielschichtigen Probleme der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, vereinzelt zwischen Katholiken und Orthodoxen in den Ländern der Habsburger-Monarchie vor. Eine hochinteressante Studie, deren grundlegende Thematik im Gegensatz zu manch anderer rechtshistorischer Untersuchung gegenwartsbezogen ist. Das vom Staatskirchentum des Josephinismus geprägte staatliche Mischehenrecht verhalf der sog. Distinktionstheorie — reale Trennung zwischen Ehekonsens und Ehesakrament — zu neuer Blüte. Dem Bestreben des Josephinismus, die Kirche den staatlichen Zwecken dienstbar zu machen, ohne dabei nach außen hin die scharfen Konturen des katholischen Kolorits habsburgischer Tradition zu verwischen, kam die Theorie gelegen, der Staat sei ausschließlich für den Ehevertrag zuständig, und wenn dieser gültig sei, dann könne die Kirche das Ehesakrament erteilen. Daß die Mischehe von diesen Überlegungen nicht ausgeklammert werden konnte, liegt auf der Hand.

Den entscheidenden, wenn auch nicht ersten gesetzgeberischen Versuch, die Kirche auf dem Gebiet des Eherechts in die Dienste des Staates zu stellen, bildet das Toleranz-Patent Josephs II. vom Jahre 1781. Es sah

keine Reverse bei der Eingehung von Mischehen vor. Vom Gesetz her waren alle Kinder katholisch zu erziehen, wenn der Vater katholisch war. War der Vater nichtkatholisch, dann waren die Söhne ebenfalls nichtkatholisch, die Töchter katholisch zu erziehen; allerdings konnten mit Zustimmung des nichtkatholischen Vaters auch die Söhne katholisch erzogen werden. Die Durchführung des Toleranz-Patentes, seine Ergänzungen und Interpretationen beschworen in der Folgezeit ein Konglomerat von Fragen herauf (Streit um Dispensvollmachten der Bischöfe, Vornahme des Aufgebotes und der Trauung, religiöse Kindererziehung bei Mischehen), die zusehends zu einer Verschärfung des Konfliktes zwischen Kirche und Staat führten.

Der Widerstand im hohen und niederen Klerus gegen die Bevormundung des Staates in der Mischehenfrage regte sich. Den ersten Versuchen eines Ausgleiches zwischen kirchlicher und staatlicher Gesetzgebung in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts war kein Erfolg beschieden. Zuwenig detailliert waren die kirchlichen Vorstellungen, zu vereinzelt die Stimmen jener, die nicht länger gewillt waren, allein das staatliche Mischehenrecht zur Richtschnur des pastoralen Handelns zu nehmen. Als dann 1832 – 1834 der Wiener Erzbischof Milde, der Päpstliche Nuntius Ostini und der Staatskanzler Metternich Vorschläge für eine Harmonisierung von staatlicher und kirchlicher Gesetzgebung in Rom vorlegten, wurde dieser Reformvorschlag von der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten abgelehnt. Während bisher die Mischehenfrage nur einen Streitgrund unter vielen anderen zwischen Kirche und Staat abgab, wurde sie in den folgenden Jahren zum neuralgischen Punkt der Beziehungen schlechthin. Aus allen Teilen der Monarchie liefen Klagen, Bitten, Beschwerden und Drohungen ein, die den inneren Frieden des Landes gefährdeten: Die Protestanten, vor allem die Ungarns, übten einen Druck auf die Regierung aus; viele katholische Geistliche weigerten sich, einer Mischehe ohne vorheriger Kautelenleistung zu assistieren; Bischöfe richteten an den Thron die Bitte, die staatliche Mischehengesetzgebung zu ändern. Metternich erkannte, daß die schwankende Autorität des österreichischen Monarchen mitnichten der Stütze durch die katholische Kirche entbehren konnte. Ein Ausgleich zwischen der Mischehengesetzgebung des kanonischen Rechtes und jener des Toleranz-Patentes mußte unbedingt erreicht werden. Nach langwierigen, dramatischer Höhepunkte nicht entbehrenden Verhandlungen kam 1841 eine konkordatsähnliche Vereinbarung zwischen Staat und Kirche zustande: Das Breve Gregors XVI. v. 30. 4. 1841 gestattete für Ungarn die passive Assistenz von Mischehen,

die gegen die kirchlichen Vorschriften eingegangen wurden; die Instruktion Lambruschinis v. 22. 5. 1841 gewährte dasselbe für Österreich; seine Instruktion v. 30. 4. 1841 erklärte jene Mischehen für gültig, die in Ungarn vor einem nichtkatholischen Geistlichen geschlossen wurden.

Alles in allem: Die Arbeit fußt auf einem gründlichen Studium gedruckter und ungedruckter Quellen, zieht alle einschlägige Literatur zu Rate und erleichtert die Benutzung durch ein ausführliches Personen- und Sachregister. Man darf dem Verfasser dankbar sein, den wichtigen Beitrag einer Rechtsgeschichte der Mischehen in der josephinischen und nachjosephinischen Ära mit wissenschaftlicher Akribie und der erforderlichen Objektivität geschrieben zu haben. Mögen seine Anregungen aufgegriffen werden, die Entwicklung der Mischehenfrage in Österreich und Ungarn nach 1841 sowie das Verhältnis von kirchlicher und staatlicher Ehegerichtsbarkeit in weiteren Monographien darzustellen.

Welden

Paul Wirth

BEAUPÈRE R. / BÖCKLE F. / VAN LEEUWEN P. A. / DUPONT J. / ORSY L. M., *Die Mischehe in ökumenischer Sicht*. Beiträge zu einem Gespräch mit dem Weltkirchenrat. (Herder-Bücherei, Bd. 320.) Verlag Herder, Freiburg 1968. Kart. lam. DM 2.90.

Die heutige konkrete Lage auf dem Gebiet der bekenntnisverschiedenen Ehen (Mischehen) stellt immer noch eine der größten Belastungen in den ökumenischen Beziehungen zwischen den Kirchen dar. Wenn auch das nachkonziliare Kirchenrecht Schritte unternommen hat, um einige der Härten der bisherigen Gesetzgebung zu beseitigen, so sind die Schwierigkeiten dennoch nicht gänzlich aus der Welt geschafft, und die bestehende Rechtslage wird teilweise immer noch als unbefriedigend empfunden.

In diesem Band werden die Stellungnahmen einer Reihe von katholischen Fachtheologen bzw. Kanonisten zu einer Neuregelung des Mischehenrechts dargeboten, wie sie für ein 1967 in Nemi stattgefundenes Gespräch mit dem Weltkirchenrat erstellt wurden. Es handelt sich hierbei um keinerlei offizielle Verlautbarungen von seiten der katholischen Kirche, sondern um private Beiträge, für die die Autoren jeweils selbst verantwortlich zeichnen. In den Beiträgen ist das Bemühen um eine ganzheitliche Sicht des Problems spürbar. Sehr eingehend werden die biblischen Grundlagen des Fragenkomplexes sondiert, um das Recht in eine den Erfordernissen einer zeitgerechten Pastoral angepaßte Form zu bringen. Nicht alles, was zu den beiden neuralgischen Punkten des Mischehenrechts, Formpflicht und Kindererziehung gesagt wird, kann auf ungeteilte Zustimmung rechnen. Doch ist überall das brennende Anliegen spürbar, eine dem heutigen